

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen:
3-08 O 57/21

Laut Protokoll verkündet am:
13.12.2023

Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes U r t e i l

In dem Rechtsstreit

_____, vertreten durch den Geschäftsführer,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer

_____ und

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Bergmeister aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.12.2023

für Recht erkannt:

I.

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 € – ersatzweise Ordnungshaft – oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr

a) mit der Angabe „Jetzt Krankenkassenanteil sichern!“ zu werben, wenn dies geschieht wie in Anlage K 4 wiedergegeben

und/oder

b) mit der Angabe „Fragen Sie hier direkt Ihren Krankenkassenanteil an!“ zu werben, wenn dies geschieht wie in Anlage K 4 wiedergegeben

und/oder

c) mit der Angabe „Sichern Sie sich hier schnell Ihren Krankenkassenanteil für bestes Hören“ zu werben, wenn dies geschieht wie in Anlage K 4 wiedergegeben.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.134,55 € zu zahlen.

II.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich Ziffer I.1. gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 18.000,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

IV.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten wettbewerbsrechtlich um Unterlassung von Angaben im Zusammenhang mit dem Angebot von Hörgeräten.

Die Klägerin und die Beklagte sind Hörakustiker-Betriebe und bieten Hörsysteme für Endkunden an.

Die Beklagte betreibt ein Ladengeschäft in | und unterhält den Internetauftritt unter . Über diesen bot sie jedenfalls zwischen Mai und September 2021 den Erwerb von Hörgeräten im Wege der „kompletten Online-Abwicklung“ an.

Im Rahmen dieses Internetauftritts warb die Beklagte mit den Angaben „Jetzt Krankenkassenanteil sichern!“, „Fragen Sie hier direkt Ihren Krankenkassenanteil an!“ und „Sichern Sie sich hier schnell Ihren Krankenkassenanteil für bestes Hören“. Wegen der Einzelheiten wird auf Anlage K 4 (Bl. 25 d.A.) verwiesen.

Die Klägerin ließ die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 22.09.2021 (Anlage K 5; Bl. 26 ff. d.A.) abmahnen.

Nach der Abmahnung passte die Beklagte ihre AGB an, die jetzt die Klausel enthalten, dass bei gewünschter Abrechnung mit einer gesetzlichen Krankenkasse der Hörtest in den präqualifizierten Hörprüf-Räumlichkeiten der Beklagten durchgeführt werde und dass je nach Bedingungen der Krankenkasse ggf. weitere Messungen vor Ort erforderlich seien (vgl. Ziff. 13.1 der AGB in Anlage K 11; Bl. 118 d.A.).

Zuletzt enthielt außerdem der Internetauftritt der Beklagten den Hinweis, dass bei einer Hörgeräte-Bestellung für die Anpassung der Hörgeräte der Besuch im Optikergeschäft „gesetzlich vorgeschrieben“ sei, „um einen Hörtest in den präqualifizierten Hörprüf-Räumlichkeiten der durchzuführen“ und dass „jegliche Online-Angebote von anderen Anbietern, die diesen Besuch nicht vorsehen, rechts- sowie vertragswidrig“ seien (vgl. Anlage K 21 und K 22; Bl. 275 f. d.A.).

Die Beklagte hält die werblichen Aussagen nach §§ 5 Abs. 1, 5a Abs. 2 UWG für unzulässig. Sie macht geltend, dass der angesprochene Verkehr diese dahingehend verstehe, dass beim Kauf eines Hörsystems auf der Internetseite der Beklagte eine Abrechnung über die Krankenkasse erfolgen könne, und zwar auch dann, wenn der Verkauf vollständig online erfolge.

Sie behauptet, es sei aber beim Kauf eines Hörgeräts, der komplett online erfolge, nicht möglich, über die Krankenkasse abzurechnen. Hierzu verweist sie auf die Rechtslage für die Abrechnung von Hilfsmitteln nach §§ 126, 127 SGB V und das darauf beruhende Kriterium, dass für die nach § 126 Abs. 1 S. 2 SGB V erforderliche Präqualifizierung der Nachweis eines Anpassungsraums mit einem maximalen Störschallpegel von 40 db/A geführt werden müsse. Es genüge dabei nicht, diese räumlichen Vorgaben zu erfüllen, sondern es sei erforderlich, dass die Versorgung des Versicherten auch in den präqualifizierten Räumen stattfinde. Entsprechend sähen die Verträge nach § 127 SGB V zwischen der Bundesinnung der Hörakustiker KdöR („biha“) und den Krankenkassen vor, dass die jeweiligen Leistungen vor Ort, also bei dem jeweiligen Akustiker, vorgenommen würden. Die Online-Versorgung stehe auch nicht im Einklang mit der Festbetragsfestsetzung des GKV-Spitzenverbands, auf die in den Verträgen verwiesen werde.

Bei der Online-Versorgung könnten außerdem die Vorgaben der Hilfsmittelrichtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses über die

Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nicht eingehalten werden. Ferner liege ein Verstoß gegen §§ 9, 3 MPDG vor, wonach es eine auf eigenen Messungen beruhende Verordnung des Hörakustikers geben müsse.

Es gebe deshalb keine gesetzliche Krankenversicherung, die wissentlich eine Hörsystemversorgung finanziere, welche ausschließlich über das Internet durchgeführt wurde. Sollte dies im Einzelfall unwissentlich geschehen sein, bestehe für die Kunden die konkrete Gefahr, dass der von der Krankenkasse zunächst erstattete Betrag später zurückgefordert wird.

Die Klägerin beantragt,

1.

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der zukünftigen Zuwiderhandlung festgesetzten Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen dem Geschäftsführer der Beklagten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr

a) mit der Angabe „Jetzt Krankenkassenanteil sichern!“ zu werben, wenn dies geschieht wie in Anlage K 4 wiedergegeben

und/oder

b) mit der Angabe „Fragen Sie hier direkt Ihren Krankenkassenanteil an!“ zu werben, wenn dies geschieht wie in Anlage K 4 wiedergegeben

und/oder

c) mit der Angabe „Sichern Sie sich hier schnell Ihren Krankenkassenanteil für bestes Hören“ zu werben, wenn dies geschieht wie in Anlage K 4 wiedergegeben;

2.

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.134,55 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Krankenkassen hätten ihr Online-Konzept im Jahr 2021 geprüft und für abrechnungsfähig befunden. Die Kassen rechneten die Käufe, die ausschließlich online abgewickelt werden, ordnungsgemäß ab. Zwischen Mai und September 2021 hätten 23 Kunden ihr Online-Angebot ohne zusätzlichen Hörtest in ihrem präqualifizierten Raum genutzt. Allen Kunden sei der Krankenkassenanteil erstattet worden (unter Verweis auf die Anlagenkonvolute B 11 und B 12; im Anlagenband). Keine der Kassen habe den Krankenkassenanteil wegen der Versorgung im Wege des Online-Konzepts zurückgefordert.

Sie (die Klägerin) sei den biha-Verträgen und verfüge in ihrem Ladengeschäft über einen präqualifizierten Anpassungsraum (unter Verweis auf das Zertifikat in Anlage B 7; im Anlagenband).

Sie tritt der Auffassung entgegen, dass die Online-Versorgung gegen §§ 9, 3 MPDG oder die Vorgaben der Hilfsmittelrichtlinie verstoße. Sie meint, dass kein weiterer Hörtest durch Hörakustiker erforderlich sei, wenn es einen ärztlichen Hörtest gebe. Bei der Anpassung des Hörgeräts an die Kennzahlen des Hörtests in ihrem präqualifizierten Raum müsse der Versicherte nicht dabei sein. Die anschließende Feinabstimmung unter Alltagsbedingungen könne online mithilfe von Remote-Software über eine Bluetooth-Verbindung des Hörgeräts mit dem Kundenhandy erfolgen. Dabei handle es sich um eine qualitativ viel hochwertigere Methode zu Versorgung mit Hörgeräten.

Sie meint, der Verkehr verstehe die angegriffene Werbung nicht so, dass die Abrechenbarkeit auch ohne Arztbesuch und entsprechende Verordnung gegeben wäre. Er gehe nur davon aus, dass man nicht unbedingt zusätzlich den Hörakustiker aufsuchen müsse. Die Beklagte behauptet, es sei davon

abgesehen aber so, dass Kunden aus ganz Deutschland wegen der hohen Servicequalität bereit seien, für einen Hörgerätekauf und die Hörgeräteanpassung zu der Beklagten zu reisen.

Die Gefahr des Verlusts des Krankenkassenanteils oder von dessen Rückforderung beim Kunden bestehe aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen nicht.

Abschließend behauptet sie, dass es zwischenzeitlich zu einer Änderung der Vertragslage mit den Kassen und zu einer Novellierung der Hörakustikermeisterverordnung gekommen und aufgrund dessen jedenfalls die Wiederholungsgefahr entfallen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften vom 16.11.2022 und 13.12.2023 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung der beanstandeten Angaben aus §§ 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG zu.

a)

Die Klägerin ist als Mitbewerberin der Beklagten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG aktivlegitimiert.

b)

In dem Internetauftritt liegt eine irreführende geschäftliche Handlung nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG.

aa) Danach handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG ist eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie zur Täuschung geeignete Angaben über wesentliche Merkmale der Dienstleistung enthält.

Die Beurteilung, ob eine Angabe irreführend ist, richtet sich maßgeblich danach, welchen Gesamteindruck die geschäftliche Handlung bei den angesprochenen Verkehrskreisen hervorruft (vgl. BGH, MMR 2022, 762 Rn. 18 – Webshop Awards; MMR 2016, 451 Rn. 10 – Durchgestrichener Preis II). In diesem Zusammenhang kommt es auf die Sichtweise eines durchschnittlich informierten und verständigen Mitglieds der angesprochenen Verkehrskreise an, der einer Angabe die der Situation angemessenen Aufmerksamkeit entgegenbringt (vgl. MMR 2016, 451 Rn. 10 – Durchgestrichener Preis II). Eine Irreführung liegt vor, wenn das Verständnis, das eine Angabe bei einem erheblichen Teil der Verkehrskreise erweckt, an die sie sich richtet, mit den wirklichen Verhältnissen nicht übereinstimmt (vgl. BGH, MMR 2021, 143 Rn. 55 – Vorwerk; MMR 2021, 242 Rn. 14 – LTE-Geschwindigkeit; MMR 2012, 818 Rn. 19 – Marktführer Sport).

bb) Bei den angesprochenen Verkehrskreisen handelt es sich vorliegend um das breite Publikum. Diesem gehört auch das erkennende Gericht an, weshalb es das Verkehrsverständnis aufgrund eigener Sachkunde feststellen kann.

cc) Die Werbeaussagen „Jetzt Krankenkassenanteil sichern!“, „Fragen Sie hier direkt Ihren Krankenkassenanteil an!“ und „Sichern Sie sich hier schnell Ihren Krankenkassenanteil für bestes Hören“, sind geeignet, bei den genannten Verkehrskreisen die Fehlvorstellung hervorzurufen, dass beim Kauf eines Hörsystems bei der Beklagten auch dann eine Abrechnung über die Krankenkasse erfolgen kann, wenn der Verkauf vollständig online abgewickelt wird.

Der Appell in Bezug auf den „Krankenkassenanteil“ versteht der Verkehr so, dass beim Erwerb eines Hörgeräts bei der Beklagten eine Kassenleistung gegeben ist. Sich den Anteil „sichern“ oder diesen „anfragen“ zu können, impliziert, dass die Erstattungsfähigkeit im Grundsatz gegeben ist. Der

Verkehr würde nicht damit rechnen, dass die Kassen bei einer entsprechenden Anfrage die Erstattungsfähigkeit erst prüfen müssten und – sobald sie von der Tatsache der kompletten Online-Abwicklung erführen – ablehnen könnten.

Zwar kann mit der Beklagten davon ausgegangen werden, dass der Verkehr nicht auch davon ausgeht, dass es gar keines Arztbesuchs bedürfte. Doch wird der Verkehr annehmen, dass die Krankenkasse die Kosten (ggf. anteilig) übernimmt, ohne dass es erforderlich ist, zusätzlich zum Arzt auch das Optikergeschäft aufzusuchen.

Keinesfalls rechnet der Verkehr damit, dass – wie es Ziff. 13.1 der inzwischen gültigen AGB der Beklagten (Anlage K 11; Bl. 118 d.A.) formuliert – bei gewünschter Abrechnung mit einer gesetzlichen Krankenkasse der Hörtest in den präqualifizierten Hörprüf-Räumlichkeiten der Beklagten durchgeführt werden müsse und dass je nach Bedingungen der Krankenkasse ggf. weitere Messungen vor Ort erforderlich seien.

cc) Dieses Verkehrsverständnis stimmt mit den tatsächlichen Umständen nicht überein.

In rechtlicher Hinsicht gilt dabei im Ausgangspunkt, dass Hilfsmittel wie Hörhilfen (vgl. § 33 Abs. 1 SGB V) zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung an Versicherte nur auf der Grundlage von Verträgen nach § 127 Abs. 1 und Abs. 3 SGB V abgegeben werden dürfen (§ 126 Abs. 1 S. 1 SGB V). Die Beklagte selbst hat solche Verträge nicht geschlossen. Sie ist jedoch nach ihrem Vortrag den zwischen der biha und den Krankenkassen geschlossenen Verträgen beigetreten.

Diese Vertragswerke sind damit für die Frage der Erheblichkeit des Verteidigungsvorbringens der Beklagten maßgeblich. Sie sind von den Parteien in weiten Teilen aktenkundig gemacht worden (vgl. Anlagen K 7, K 8, K 12, B 2, B 3, B 4, B 5 und B 6; Bl. 39 f., Bl. 41 f., Bl. 119 ff. d.A. sowie im Anlagenband) und damit berücksichtigungsfähig.

Aus diesen Verträgen ergibt sich in weiten Teilen, dass die vollständige Online-Abwicklung des Erwerbs von Hörgeräten nicht vorgesehen ist. Namentlich heißt es in § 4 Abs. 2 des Vertrags mit den AOK (Anlage K 7;

Bl. 39 f. d.A.), dass die vertraglichen Leistungen grundsätzlich in der versorgungsberechtigten Betriebsstätte vorzunehmen seien. Die aufgeführten Ausnahmen sind nicht einschlägig. Eine gleichlautende Vorschrift ist in § 4 Abs. 2 des Vertrags mit den Betriebskrankenkassen enthalten (Anlage K 12; Bl. 119 ff. d.A.). In § 3 Nr. 4 des Vertrags mit dem Verband der Ersatzkassen (Anlage K 8; Bl. 41 f. d.A.) ist vorgesehen, dass der Mitgliedsbetrieb die vergleichende Anpassung des Hörsystems im Anpassungsraum vornimmt.

Die Beklagte räumt selbst ein, dass die „förmlichen Voraussetzungen“ in den Verträgen zwischen Kassen und Innungen hinsichtlich der von der Beklagten beworbenen Online-Abwicklung nicht erfüllt sind.

Unter diesen Umständen könnte allenfalls eine verfestigte gegenteilige Abrechnungspraxis der relevanten Krankenkassen den Schluss rechtfertigen, dass die Erstattungsfähigkeit grundsätzlich gegeben sei. Diese darzulegen, hat die Beklagte jedoch nicht vermocht.

Insoweit gilt hinsichtlich der Verteilung der Darlegungs- und Beweislast der allgemeine Grundsatz, nach dem der Kläger als Verletzter die rechtsbegründenden Tatsachen zu behaupten und zu beweisen hat, der Beklagte als Verletzer dagegen diejenigen Umstände, die den rechtsbegründenden Tatsachen ihre Bedeutung oder Grundlage nehmen (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 5 Rn. 1.240). Wegen des oben zitierten eindeutigen Wortlauts der Verträge mit Krankenkassen, die 90 % des Markts abdecken (vgl. Anlage K 13; Bl. 122 d.A.) und die damit ein aussagekräftiges Bild vermitteln, ist es an der Beklagten, den Nachweis zu erbringen, dass eine Erstattung in der Praxis gleichwohl stattfindet.

Der Vortrag der Beklagten ist jedoch nicht geeignet, eine solche Praxis zu belegen. Sie behauptet, es hätten 23 Kunden ihr Online-Angebot ohne zusätzlichen Hörtest in ihrem präqualifizierten Raum genutzt und den Krankenkassenanteil erstattet erhalten. Diese Anzahl an abgewickelten Fällen ist von vorneherein zu niedrig, um eine Aussage über die Abrechnungspraxis der Krankenkassen insgesamt treffen zu können. Hinzu kommt, dass unter den in Anspruch genommenen Kassen die AOK nicht vertreten ist (vgl. Anlagenkonvolute B 11 und B 12; im Anlagenband). Da bei dieser 27,1 Millionen Menschen versichert sind (vgl. Anlage K 13; Bl. 122 d.A.), ist

eine Aussage über die Abrechnungspraxis der Krankenkassen, die die AOK nicht beinhaltet, nicht genügend repräsentativ.

Gegen die behauptete Abrechnungspraxis sprechen auch die von der Klägerin vorgelegten Schreiben von Krankenkassen, die auf eine Anfrage hin mitgeteilt haben, dass eine reine Online-Abwicklung nicht möglich ist (vgl. Anlagen K 23 bis K 33; Bl. 336 ff. d.A.).

Dass die von der Beklagten konkret in Anspruch genommenen Kassen den Kostenzuschuss in der Praxis ohne Beanstandungen gezahlt hätten, wie die Beklagte behauptet, und sich die Werbung deshalb auf die betroffenen Kunden nicht irreführend ausgewirkt habe, genügt unter diesen Umständen nicht.

Zuletzt hat die Beklagte selbst eingeräumt, nicht beurteilen zu können, ob es sich bei der behaupteten Leistungsbereitschaft der von ihr in Anspruch genommenen Kassen um eine „allgemeinnützige“ Praxis handelt.

Die Irreführungsgefahr kann auch nicht mit dem Argument verneint werden, dass für den Fall der Verweigerung der Zahlung des Zuschusses durch die Krankenkasse die Primäranpassung stationär in dem präqualifizierten Raum im Ladengeschäft der Beklagten stattfinden könnte. Dieses Lokal aufzusuchen, ist für Kunden, die nicht in dessen Nähe wohnen, keine zumutbare Option. Damit, dass dies erforderlich sein könnte, rechnen sie auf Grundlage des Internetauftritts wie in Anlage K 4 außerdem nicht.

Nicht entschieden zu werden braucht unter diesen Umständen, ob die Irreführung bereits deshalb gegeben ist, weil die Beklagte reine Online-Anpassungen überhaupt nicht durchführen darf, sei es, weil § 9 Abs. 1 Nr. 2 MPDG verlange, dass die dort vorgesehene Verordnung zwingend von einem Hörgeräteakustiker unter Vornahme einer Untersuchung des Kunden zu erstellen ist, sei es, weil nach § 126 SGB V i.V.m. §§ 21, 22 der Hilfsmittelrichtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung eine Online-Versorgung untersagt sei (vgl. dazu OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 17.08.2023 – 6 U 109/22, beck-online).

dd) Die beschriebene Fehlvorstellung ist geeignet, Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten.

Eine geschäftliche Entscheidung in diesem Sinne ist nicht nur die Entscheidung über den Erwerb oder Nichterwerb eines Produkts, sondern auch die damit unmittelbar zusammenhängende, aber vorgelagerte Entscheidung, wie insbesondere das Betreten des Geschäfts (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, UWG, 41. Aufl. 2023, § 5 Rn. 1.195 m.w.N.). Die Irreführung ist deshalb jedenfalls unter diesem Gesichtspunkt des „Anlockeffekts“ relevant, weil sie geeignet ist, den Marktteilnehmer dazu zu veranlassen, aufgrund des Internetauftritts Kontakt mit der Beklagten aufzunehmen und ein Angebot für ein Hörsystem einzuholen.

Was die betroffenen Kunden angeht, genügt es deshalb nicht, diejenigen in den Blick zu nehmen, die tatsächlich ein Hörsystem erworben und eine Erstattung von der Krankenkasse erhalten haben. Zusätzlich geht es um diejenigen, die mit der Werbung in Kontakt kommen und bei denen dadurch die beschriebene Fehlvorstellung hervorgerufen werden kann.

Die Eignung zur Irreführung unter dem Gesichtspunkt des „Anlockeffekts“ liegt bei der hier zugrunde zu legenden Fehlvorstellung auf der Hand. Die Möglichkeit einer „kompletten Online-Abwicklung“ bei gleichzeitiger Erstattung durch die Krankenkasse macht das Angebot für potentielle Kunden insbesondere auch dann interessant, wenn sie nicht in der Nähe des stationären Geschäfts der Beklagten wohnen.

c)

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben. Sie ist durch die Erstbegehung indiziert (vgl. BGH, NJW 2018, 3506 – Direkt-Mailing) und vorliegend nicht widerlegt.

Die Widerlegung lässt sich insbesondere nicht damit begründen, dass die Beklagte den streitgegenständlichen Slogan heute nicht mehr verwendet und dass es, wie sie geltend macht, zwischenzeitlich zu einer Änderung der Vertragslage mit den Kassen und zu einer Novellierung der Hörakustikermeisterverordnung gekommen sei.

Zwar kann es an der Wiederholungsgefahr fehlen, wenn der Verstoß unter Geltung einer zweifelhaften Rechtslage erfolgt ist, diese Zweifel aber inzwischen durch eine Gesetzesänderung beseitigt sind und außer Frage steht, dass das beanstandete Verhalten verboten ist (vgl. Köhler/Bornkamm/Fedderson/Bornkamm, 42. Aufl. 2024, UWG § 8 Rn. 1.54).

Vorliegend hat die Beklagte jedoch nicht aufzeigen können und ist auch sonst nicht ersichtlich, um welche Änderungen es sich handeln soll, aufgrund derer eine zuvor zweifelhafte Rechtslage zur Möglichkeit der Online-Abwicklung nunmehr eindeutig im Sinne der Unzulässigkeit geklärt wäre.

2.

Die Klägerin hat Anspruch auf Ersatz der für die durch die Abmahnung vom 22.09.2021 entstandenen Anwaltskosten in Höhe von 1.134,55 € (§ 13 Abs. 3 UWG). Die Abmahnung war berechtigt, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, und erfüllt die Voraussetzungen von § 13 Abs. 2 UWG, wogegen sich die Beklagte für sich genommen nicht wendet.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.

III.

Die Streitwertfestung hat ihre Grundlage in § 51 Abs. 2 GKG.

Dr. Bergmeister

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 18.12.2023

Ze
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Verkündet am 13.12.2023

Ze, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle